## Gefet über bie Achtsberhaltniffe ber jabifcen Anlingbereinigungen. Bom 28. Märg 1998,

Die Reichsregierung hat bas folgende Gefet beschloffen, bas hiermit vertunbet wirb:

§ 1

- (1) Die jübischen Kultusvereinigungen und ihre Berbanbe erlangen bie Rechtsfähigteit burch Eintragung in bas Bereinsregister.
- (2) Mit Ablauf bes 31. März 1938 verlieren bie jüdischen Kultusvereinigungen und ihre Verbände bie Stellung von Körperschaften bes öffentlichen Rechts, soweit sie biese bisher besaßen. Sie sind von diesem Zeitpunkt an rechtsfähige Vereine bes bürgerlichen Rechts. Die Eintragung in das Vereinsregister ist nachzuholen.

§ 2

Die Beamten ber im § 1 Abs. 2 genannten Bereinigungen und Berbände verlieren mit Ablauf bes 31. März 1938 ihre Beamteneigenschaft. Sie treten mit demselben Zeitpunkt zu den Bereinigungen und Berbänden in ein bürgerlich-rechtliches Dienstverhältnis, auf das die bisherige Regelung ihrer Rechte und Pflichten entsprechende Anwendung sindet.

§ 3

(1) Der Genehmigung burch bie bobere Berwaltungsbehörde bedürfen :

> Beschlüsse ber Organe ber jubischen Kultusvereinigungen und ihrer Berbanbe

> a) bei Bilbung, Beränderung und Auflösung ber Bereinigungen und Berbande,

- b) bei Veräußerungen ober wesentlichen Veränderungen von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen ober Kunstwert haben, insbesondere von Archiven ober Teilen von solchen.
- (2) Die höhere Berwaltungsbehörbe kann gegen bie Berufung der Mitglieder der Organe der jübischen Kultusvereinigungen und ihrer Berbande Einspruch erheben.

§ 4

Der Reichsminister für bie firchlichen Angelegenbeiten kann zur Durchführung und Erganzung bieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Reichsminister bes Innern Rechts- und Berwaltungsvorschriften erlassen.

§ 5

- (1) Das Gefet tritt mit Wirfung vom 1. Januar 1938 in Kraft.
- (2) Mit biefem Beitpunkt treten entgegenstehende Bestimmungen außer Rraft.
- (8) Die Intraftfetjung biefes Gefetes für bas Band Ofterreich bleibt vorbehalten.

Berlin, ben 28. Marg 1938.

## Der Führer und Reichsfanzler Abolf Hitler

Der Reichsminister für bie kirchlichen Angelegenheiten Rerrl

Der Reichsminister bes Innern Frid